



Satzung

des

Akkordeon-Orchester Altenessen e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Akkordeon-Orchester Altenessen e.V. und hat seinen Sitz in Essen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die Pflege der deutschen Volksmusik und die instrumentale Volksmusik zu fördern. Er dient insbesondere der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeon-Orchester und -Spielgruppen sowie die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Stadtverband Essener Jugendverbände in Trägerschaft durch den Trägerwerk SEJ e.V., Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven (fördernden) Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive und passive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
3. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv an der musikalischen Arbeit des Vereines. Sie fördern den Verein materiell und ideell.

§ 5 – Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, in den Orchestergruppen zu musizieren und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchesterspiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Über die Zuordnung von aktiven Mitgliedern zu den Orchester-Gruppen entscheidet ein vom Vorstand zu beauftragender musikalischer Leiter.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Geldbeiträge.
2. Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied mit Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 9 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Jugendversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Kassenprüfer.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a. einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstands oder
 - auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform, dazu zählt auch ein Versand per E-Mail, einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder ist ausgeschlossen, beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
 - c. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d. Genehmigung der Haushaltsführung und –planung
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Form der Beitragsordnung
 - f. endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 13 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer.

2. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Vereinsjugendsprecher, der außerhalb der Mitgliederversammlung von der Vereinsjugendversammlung gewählt wird. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung festgelegt.

§ 14 – Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind berechtigt den Verein einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
4. Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen (im Sinne § 11 Abs. 5) und der Vorstandssitzungen, für das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
5. Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung sowie für den Rechnungsabschluss und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig. Aus dem Rechnungsabschluss ergibt sich der Saldo zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (Gewinn oder Verlust). Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Vereins.
6. Der Vorstand ist dafür zuständig, eine geeignete Person als musikalischen Leiter zu beauftragen. Der musikalische Leiter bestimmt die musikalischen Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 Nr. 1.
7. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vereinsjugendversammlung.

§ 15 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die laufende Buchhaltung des Kassenwartes sowie den Rechnungsabschluss. Den Kassenprüfern ist dazu Einblick in die Buchhaltung und in die Belege zu gewähren. Über die Prüfungstätigkeiten ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 – Wahlen und Amtszeiten

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden des Vorstands. Zur Leitung der Mitgliederversammlung gehört auch die Wahl des Abstimmungsverfahrens. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit relativer Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedes Vorstandsmitglied einzeln in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der verbleibende Vorstand durch Aufnahme eines anderen Mitgliedes in den Vorstand kommissarisch bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzen.
5. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen. Die Ernennung dieses neuen Kassenprüfers ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise, z.B. durch Bekanntmachung über Brief, E-Mail oder Vereinsaushang, bekannt zu geben. Sofern nicht mindestens 10 % der Mitglieder (ermittelt zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Ernennung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand dieser Ernennung widersprechen, tritt der neue Kassenprüfer an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Für die Auflösung ist ein Beschluss von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Das Vereinsvermögen ist gem. § 3 zu verwenden.



Jugendordnung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- Ausbildung der Jugendlichen auf den jeweiligen Instrumenten
- Durchführung von Wettbewerben / Wertungsspielen
- Organisation von Ensemble- und Orchesterspiel
- Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeit, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungen, Gruppenabenden usw.)
- Qualifizierung der Spieler/Mitglieder.

3. Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendsprecher

Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zu einem Alter von 21 Jahren an. Sie findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt, plant die Jugendarbeit des Vereins und wählt aus ihren Reihen den Vereinsjugendsprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.

Der Vereinsjugendsprecher ist gemäß § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendsprecher vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Sofern kein Vereinsjugendsprecher gewählt wird, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben.